

**Beteiligung an einer konterrevolutionären weißgardistischen monarchistischen Organisation inhaftiert. An der Untersuchung des Verfahrens gegen Swistunow nahm F. E. Dzierzynski persönlich teil. In einer Aktennotiz vom 10. September 1918 wies er an: „Es ist ein sehr ernster Vorgang. Es handelt sich um eine Organisation der Weißen Garde deutscher Orientierung. Die Mitglieder sind ausnahmslos führende Vertreter des Adels und Gutsbesitzer sowie aufständische Offiziere ... Bittgesuche für die in diesem Verfahren inhaftierten Personen sind abzulehnen ...“**

Das oben angeführte Telegramm der W. W. Swistunowa wurde mit dem Vermerk von W. I. Lenin dem Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitee, J. M. Swerdlow, zugestellt, welcher ein gleichlautendes Telegramm von der Swistunowa erhalten hatte. Auf dem letztgenannten Telegramm ist ein Vermerk von J. M. Swerdlow vorhanden: „Ins Archiv“.

Nr. 126

**Beschluß des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees  
über das Recht der Gesamtrussischen Tscheka  
und der Revolutionstribunale zur Verhängung von Urteilen**

17. Februar 1919

In Ergänzung und Weiterentwicklung der Verordnung über die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission vom 28. Oktober<sup>1)</sup> beschließt das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee:

1. Das Recht der Urteilsverhängung in allen Verfahren, die in den Außerordentlichen Kommissionen zur Debatte stehen, wird den reorganisierten Tribunalen übergeben, wobei die Untersuchung aller Verfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen sein muß.

Anmerkung: Im Falle der Notwendigkeit, die Untersuchungsdauer zu verlängern, erhält die Außerordentliche Kommission das Recht, Sonderanträge an die örtlichen Räte einzureichen, die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission an das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee.

2. Bei Ausbruch eines bewaffneten Aufstandes (durch Konterrevolutionäre, Banditen usw.) erhalten die Außerordentlichen Kommissionen das Recht der unmittelbaren Bestrafung zum Zwecke der Unterbindung der Verbrechen.

3. Das Recht der unmittelbaren Bestrafung erhalten die Außerordentlichen Kommissionen in Gebieten, in denen der Kriegszustand